



*..alles was
Recht ist...*

*Sozial - Info
08/2002*



September 2002

Aktuelle Sozialinformationen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ab dem 01. 01. 2003 gibt es eine neue Sozialleistung, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Was ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung ist eine eigenständige soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Es handelt sich hierbei nicht um Sozialhilfe. Dies bedeutet, dass Kinder bzw. Eltern nicht zum Unterhalt herangezogen werden. Verfügt ein Kind oder verfügen die Eltern gemeinsam über ein jährliches Gesamteinkommen ab 100.000 €, besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Wer kann Leistungen nach diesem Gesetz erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- die das **65. Lebensjahr** vollendet haben oder
- die das **18. Lebensjahr** vollendet haben **und** unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Der Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung wird nicht vorausgesetzt. Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des eheähnlichen Partners, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen
- Wohngeld
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten, Altenteilsrechten u.a.
- Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten
- Zinsen
- Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Miet- und Pachteinnahmen

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden.

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Haus- und Grundvermögen
- PKW's
- Bargeld
- Wertpapiere
- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkasse, Bausparkasse u. a.
- Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbeversicherungen

Nicht angerechnet werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.301 € und bei Verheirateten / Lebenspartnern von 2.915 €.

Rückfragen an: Evelyn Küpper - Tel.: 02151-305592 -

In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?

Der Bedarf umfasst

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem Bundessozialhilfegesetz,
- die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten und eheähnlichen Partnerschaften jeweils anteilig), soweit sie angemessen sind,
- ggf. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und
- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G einen Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes.

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, haben Sie aber Vermögen, das Sie für Ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, gibt es keine Grundsicherung. Nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens können Sie erneut einen Antrag auf Grundsicherung stellen.

Beispiel für einen 25 Jahre alten behinderten Menschen (lebt im Elternhaus und besucht die WfB) in NRW:

· Regelsatz	293,00 €
· plus 15 % einmalige Leistungen	43,95 €
· Kosten der Unterkunft geschätzt	200,00 €
- Mehrbedarf wegen Merkzeichen G	58,60 €

Gesamtbedarf: 595,55 €

darauf anzurechnendes Einkommen:

Kindergeld:	154,00 €
Arbeitseinkommen WfB:	90,00 €
Arbeitsförderungsgeld:	26,00 €
Gesamtbetrag:	270,00 €

Anspruch auf Grundsicherung: 325,55 €

Wann beginnt die Grundsicherungsleistung?

Die Leistungen der Grundsicherung beginnen mit der Antragstellung, Nachzahlungen für Zeiträume vor dem Antrag werden nicht erbracht. Zögern Sie deshalb einen Antrag nicht hinaus, wenn Ihre Einkünfte zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts nicht ausreichen.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag auf Leistungen nach dem GSiG kann -frühestens ab Herbst diesen Jahres- bei den Kreisen oder kreisfreien Städten, in dessen Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gestellt werden. Darüber hinaus nehmen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA / LVA) Anträge ebenfalls entgegen.

Bewohner von Wohnstätten für behinderte Menschen

Auch dieser Personenkreis hat Anspruch auf die Leistungen der Grundsicherung und muss ebenfalls einen Antrag stellen. Allerdings wird der Landschaftsverband diese Beträge in voller Höhe auf sich überleiten.

Zum Schluß:

Falls Sie noch Fragen zur Grundsicherung haben, rufen Sie mich an. Anträge erhalten Sie ebenfalls als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

- Evelyn Küpper